|  |  |
| --- | --- |
| Evangelische Schulseelsorge |  |

|  |
| --- |
|  |
| Name der/des Beauftragten mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag |

|  |
| --- |
|  |
| Schule, Ort |

**Verschwiegenheitserklärung Seelsorgegeheimnis**

*Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meiner Tätigkeit in der Schulseelsorge anvertraut wird, zu schweigen.*

*Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.*

*Mir ist bekannt, dass ich hinsichtlich des Inhalts seelsorgerlicher Gespräche gegenüber der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten zur Verweigerung des Zeugnisses gem. § 53 Abs. 1 StPO i.V.m. § 3 Seelsorgegeheimnisgesetz berechtigt bin.*

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Ort, Unterschrift des/der Beauftragten |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gespräch am: |  |  |  |
|  | Datum |  | Unterschrift Schuldekan/in |

Wir haben die obige Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Frau/ Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

zur Kenntnis genommen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Datum |  | Unterschrift Schulleitung |  | Stempel, Adresse |

Eine Abschrift ist vorzusehen für den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, Dezernat 2, Postfach 101342, 70012 Stuttgart

Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen mit kirchlicher Beauftragung gemäß SeelGG sind für die Seelsorgegespräche zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet. Sie sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen (§ 6, Abs. 1 SeelGG) In der Ausübung der Beauftragung sind Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden (§ 6, Abs. 2 SeelGG). Sie unterliegen der kirchlichen Aufsicht (§ 6, Abs. 3 SeelGG) und stehen unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche (§ 7 Abs. 1 SeelGG).

Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der dem SeelGG zugrunde liegende Seelsorgebegriff *nur auf diese Gesprächssituation*, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Sie muss vom Schulseelsorger bzw. der Schulseelsorgerin gegenüber der im seelsorglichen Gespräch befindlichen Person ferner eindeutig eingegrenzt und gekennzeichnet werden. Insofern sind hier Gruppenseelsorge oder allgemeine Gespräche etwa zur Lebensberatung eindeutig nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgegeheimnisses.